Intergritätsinteresse auch bei Verleihen des Kfz

BGB § 249

Liegt der Reparaturaufwand (Reparaturkosten und Minderwert) im Rahmen von 130% des Wiederbeschaffungswert, so ist das für die Erstattungsfähigkeit des Reparaturaufwands relevante Integritätsinteresse auch dann gewahrt, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nicht ausschließlich persönlich selbst nutzt, sondern auch bei Leihe des Fahrzeugs durch Dritte. Dies gilt selbst dann, wenn die Entleiher das Fahrzeug auf sich zulassen und versichern.

AG Stuttgart, Urt. v. 22. 3. 2011 – 41 C 6848/10

Aus den Gründen: Die Kl. konnte nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch ihr **Integritätsinteresse** geltend machen im Rahmen der 130%-Regelung.

Die Reparaturkosten lagen unstreitig zwischen Wiederbeschaffungsaufwand und Wiederbeschaffungswert. Diesbezüglich hat der *BGH* in gefestigter Rechtsprechung, z. B. Urt. v. 23. 5. 2006, NJW 2006, 2179 = NZV 2006, 459 entschieden, dass wenn die vom Sachverständigen geschätzten fiktiven Reparaturkosten zwischen diesen Werten liegen, der Geschädigte die Reparaturkosten nur dann ersetzt verlangen kann, wenn er das Kfz mindestens 6 Monate weiter nutzt. Denn dem Geschädigten wird nur dann dieser Betrag zugestanden, wenn er sein Integritätsinteresse geltend macht und die Verwirklichung dieses Interesses auch stattfindet. Streitig war nun zwischen den Parteien, ob dieses Integritätsinteresse noch gewahrt wurde, da die Kl. das Kfz nach dem Unfalltag vom 9. 6. 2009 am 10. 8. 2009 an einen Herrn *X* abgab. Das Fahrzeug wurde am 17. 9. 2009 auf einen Herrn *Y* umgemeldet. Die Beklagtenseite hat dementsprechend vorgetragen, dass das Eigentum auch entsprechend übertragen wurde. Das letzteres nicht der Fall war, hat die Klägerseite ausreichend mit der Vorlage des Fahrzeugbriefs, der Zulassungsbescheinigung Teil 2, nachgewiesen. Feststeht allerdings nur, dass die Kl. **für erhebliche Zeiträume das Fahrzeug aus der Hand gegeben hat, und es auch auf andere Personen zugelassen wurde**. Wie das Gericht schon in seinem Vergleichsvorschlag, angemerkt hat, sieht es ein Verleihen nicht als Aufgeben der Eigentums- und Herrschaftsposition. Daher kann ein Integritätsinteresse am Fahrzeug fortbestehen. Hier ist eine Gesamtwertung vorzunehmen. Die Kl. hat das Fahrzeug etwa 6 Monate weiter benutzt. Sie hatte es zunächst nach dem Unfall auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite jedenfalls 2 Monate noch sich zugelassen. Sie hat es dann wiederum, nachdem sie es den beiden Personen hintereinander überlassen hatte, nochmals 4 Monate auf sich zugelassen gehabt – dies auch nach dem Vortrag der Beklagtenseite; nämlich vom 15. 2. 2010 bis 4. 6. 2010. Somit ist bereits summenmäßig ein Zeitraum von 6 Monaten erreicht, wenn auch unterbrochen. Damit hat sich das Integritätsinteresse ausreichend niedergeschlagen.

Doch selbst eine **Verleihung würde dem Integritätsinteresse nicht per se entgegenstehen**, da dann anders als beim Verkauf ein Rückerhalt vorgesehen ist. Die Verleihung selber realisiert also nicht wie ein Verkauf das Äquivalenzinteresse, das vom Integritätsinteresse abzugrenzen ist, das Integritätsinteresse bleibt bei einer Verleihung erhalten. Dass – was möglicherweise bei einer Vermietung angenommen werden könnte – das Äquivalenzinteresse auch bei einer zeitweiligen Überlassung angenommen wurde, kann offen bleiben, da eine Vermietung nicht anzunehmen war.

(Mitgeteilt von Richter Dr. R. Dietrich, Stuttgart)

Anm. d. Schriftltg.: Zum Nachweis der Integritätsinteresse durch längere Weiterbenutzung des PKW s. *BGH*, NJW 2008, 437 = NZV 2008, 82 und NJW 2008, 439 = NZV 2008, 138 sowie NJW 2008, 2183 mit Anm. *Kappus* = NZV 2008, 447. – Zum Integritätsinteresse im Rahmen der 130% – Grenze s. ausführlich *Born* in *Berz/Burmann/Heß* Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Kap. 5 B Rn. 5 ff.